

Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Dollnsteiner Kommunalunternehmen“

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 2012 erfolgt folgende Änderung:

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

Dem § 2 wird folgende Nr: 2 angefügt:

Aufgabe des Kommunalunternehmens ist:

1. die Überprüfung und Organisation der Versorgung des Gemeindegebietes mit Energie aus Wind, Sonne (Photovoltaik), Biomasse, Erdwärme, Wasser und den Einsatz effizienter Technik.
2. der Erwerb von Immobilien sowie die Sanierung, Unterhaltung, Verwaltung und Verwertung von Immobilien, die im Eigentum des Kommunalunternehmens stehen.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Dem § 6 wird der Abs. 4 eingefügt, somit verschieben sich die weiteren Absätze fortlaufend:

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung oder Zweckvereinbarungen übertragenen Aufgabenbereichs.
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
 3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8).
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns. Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Dollnstein.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücks-

gleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € i.W. zehntausend überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahmen von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2) übertragenen Aufgaben.
12. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € i.W. zehntausend EUR sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ebenfalls ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € i.W. zehntausend, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 10.000,00 € i.W. zehntausend.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktrates.

(5) Der Marktrat des Marktes Dollnstein kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates bei der Entscheidung über den Wirtschaftsplan eines Kalender-/Wirtschaftsjahres Weisungen erteilen, wenn im Wirtschaftsplan Investitionen von insgesamt mehr als 100.000,00 € i.W. einhunderttausend oder Einforderungen von Stammkapital und Kreditaufnahmen von mehr als 100.000,00 € i.W. einhunderttausend vorgesehen sind.

(6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(7) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dollnstein, den 11. Juli 2012
Markt Dollnstein

Harrer
1. Bürgermeister

An den Amtstafeln des Marktes Dollnstein angeheftet

am 24. Juli 2012

Wieder abgenommen am

Dollnstein, den 11. Juli 2012

.....
Unterschrift